jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/6/10 3Ob565/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1992

Norm

FBG §4 Z3
HGB §32a Abs2

Rechtssatz

Die Praxis hat sich aber schon bisher über den Mangel, daß bis zur Annahme der Erbserklärung das Vertretungsrecht des verstorbenen Gesellschafters nicht mehr ausgeübt werden kann, dadurch hinweggesetzt, daß bis zum Wegfall des Hindernisses eine zur Vertretung bis auf weiteres berechtigte Person in das Handelsregister/Firmenbuch eingetragen wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 565/91
  Entscheidungstext OGH 10.06.1992 3 Ob 565/91
  Veröff: EvBl 1992/160 S 660 = RdW 1992,402

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0059094

Dokumentnummer

JJR_19920610_OGH0002_0030OB00565_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at